

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie. Das HinSchG gilt für Verstöße gegen EU-Recht und nationales Recht, wenn es sich um strafbewehrte (Straftat) oder bußgeldbewehrte (Ordnungswidrigkeit) Vergehen, die Gesundheit/Leben gefährden, handelt.

Der Kneipp-Bund e.V./Bundesgeschäftsstelle mit seiner Sebastian-Kneipp-Akademie und Sebastian-Kneipp-Schule ist verpflichtet, das Gesetz anzuwenden und bietet in Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetz ab sofort eine interne und eine externe Meldestelle an.

Die Meldestellen bieten unseren Mitarbeiter*innen und Außenstehenden die Möglichkeit, Regelverstöße oder vermutliche Rechtsverletzungen vertraulich zu melden. Beispiele sind z.B. Betrugsvergehen, Bestechungsdelikte, Datenschutzverstöße oder Verletzungen der Rechnungslegungsvorschriften.

Whistleblower können frei entscheiden, ob Sie eine Meldung an die interne oder die externe Meldestelle nutzen möchten.

Interne Meldestelle: Betriebsrat

Externe Meldestelle: Zentrale Hinweisstelle (DOSB):

Persönlich/Vertraulich
Heuking • von Coelln Rechtsanwälte PartG mbB
z.Hd. Frau Rechtsanwältin Dr. Sibylle von Coelln/Herrn Rechtsanwalt Christian Heuking
40479 Düsseldorf
E-Mail: Zentrale Hinweisstelle@hvc-strafrecht.de

17.12.2023 / Thomas Hilzensauer (Bundesgeschäftsführer)